Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/10 15Os1/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1993

Norm

StPO §256 Abs2
StPO §287 Abs3

Rechtssatz

Kein zeitlich gesonderter Vortrag von Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, weil§ 287 Abs 3 StPO eine Trennung der Schlußvorträge nicht vorsieht und eine analoge Anwendung des § 256 Abs 2 StPO schon deshalb ausscheidet, weil das Gesetz eine getrennte Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde und über die Berufung nicht vorsieht. (Beschluß im Verhandlungsprotokoll ON 12).

Entscheidungstexte

- 15 Os 1/93
  Entscheidungstext OGH 10.12.1993 15 Os 1/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098234

Dokumentnummer

JJR_19931210_OGH0002_0150OS00001_9300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at